

Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 08.09.2026 – öffentlich

Thema: Gestaltung der Schulformempfehlungen

Information der Verwaltung:

In der Sitzung der AG Schulentwicklungsplanung am 26.05.2026 wurde im Zusammenhang mit der Vorstellung der Ergebnisse der Elternbefragung die Frage aufgeworfen, welche rechtlichen Vorgaben für Schulformempfehlungen gelten und wie diese inhaltlich ausgestaltet sind. Hierzu werden nachfolgend die wesentlichen Informationen dargestellt:

Die rechtlichen Grundlagen für die Schulformempfehlung finden sich in § 11 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) sowie ergänzend in § 8 Abs. 3 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS). § 11 Abs. 5 SchulG NRW sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine begründete Empfehlung für die weitere Schullaufbahn erhalten. § 8 Abs. 3 AO-GS konkretisiert diese gesetzliche Vorgabe und regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Schulformempfehlung wie folgt:

„Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule.“

Ergänzend dazu gibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW über die Verwaltungsvorschriften zur AO-GS Muster und Textbausteine für das Zeugnisformular vor (siehe Anlage).

Nach der geltenden Rechtslage sind alle Grundschulen verpflichtet, in der Empfehlung neben den gegliederten Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) grundsätzlich auch die integrierten Schulformen (Gesamtschule und Sekundarschule) auszuweisen.

I.A.
gez.
Beckmann
Amtsleitung